



Mietvertrag / AGB

1. Vermieter Temm Werbung+Event GmbH, Alte Bernstrasse 53, CH-4573 Lohn-Ammannsegg SO

2. Mieter _____ Jahrgang _____

Strasse _____ PLZ/Ort _____

Telefon P _____ Telefon G _____ Natel _____

2. Mietbeginn Wochentag _____ Datum _____ Zeit _____

Ort der Übergabe _____ Warenlager Lohn-Ammannsegg

3. Mietende Wochentag _____ Datum _____ Zeit _____

Ort der Rückgabe _____ Warenlager Lohn-Ammannsegg

4. Zusammenstellung der Mietkosten (Mietobjekte siehe Stückpreis- und Materialliste, separates Blatt, handgeschrieben)

Mietbetrag	CHF	/	genutzte Anlässe
Mehrbetrag	+	CHF Faktor (bei Mehrfachnutzung)
Rabatt	-	CHF	Sponoring, Werbung, Wiedervermieter
Zwischentotal	=	CHF	exklusive 7.6% Mehrwertsteuer
Zuzüglich Transport	+	CHF	<input type="checkbox"/> Hinfahrt <input type="checkbox"/> Rückfahrt
Zuzüglich Arbeit	+	CHF	<input type="checkbox"/> Montage <input type="checkbox"/> Demontage
Fakturatotal	=	CHF	exklusive 7.6% Mehrwertsteuer
Fakturatotal	=	CHF	inkl. 7.6% Mehrwertsteuer

5. Verbindliche Zahlungsart
<input type="checkbox"/> Bar bei Übergabe (unter Fr. 500.—)
<input type="checkbox"/> Bar bei Rückgabe (unter Fr. 500.—)
<input type="checkbox"/> EZ 10 Tagen, ohne Abzug
<input type="checkbox"/> EZ 30 Tagen, ohne Abzug
<input type="checkbox"/> Betrag dankend erhalten
<input type="checkbox"/> Quittung ausgestellt
<input type="checkbox"/> Zahlungseingang gebucht

- Der Mieter hat das Recht, sich die Waren bei Abholung vorführen zu lassen. Die Mietware wird durch Temm Werbung+Event GmbH bei der Rücknahme getestet und gewartet. Bei Rückgabe des Mietobjekts wird eine Mängelliste angefertigt, die den Zustand des Mietobjekts festhält. Dieses Protokoll ist von den Vertragsparteien od. deren gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Für aufblasbare Anlagen (zB. Hochzeitspaar) müssen die ergänzenden AGBs anerkannt werden.
- Die Mietware ist während der Mietdauer unversichert. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für jegliche Schäden und Verschmutzungen (auch durch Drittpersonen), die an und von den gemieteten Geräten entstehen. Bei Eingriffen und Abänderungen irgendwelcher Art an einem gemieteten Gegenstand ist dieser vom Mieter zum Neuwert zu erwerben. Dies erfolgt durch einseitige Erklärung des Vermieters. Erfolgt keine Rückgabe eines gemieteten Gegenstandes, wird dies als Veruntreuung geahndet und es folgt unmittelbar eine zivil- und strafrechtliche Anzeige mit Kostenfolge.
- Falls die bestätigten Mietwaren nicht zur Verfügung stehen (in Reparatur oder vom vorherigen Mieter nicht rechtzeitig retourniert), ist die Firma Temm Werbung+Event GmbH bemüht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und den Mieter zu benachrichtigen. Für fehlende Mietwaren kann Temm Werbung+Event GmbH nicht haftbar gemacht werden. Temm_Emotiongmbh übernimmt für Schäden aller Art, auch jene die durch Fehlmanipulation/en entstehen, keine Haftung.
- Wenn der Mieter den Mietvertrag nicht einhalten kann, kann Temm Werbung+Event GmbH das Mietverhältnis jederzeit und uneingeschränkt lösen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Unkosten zahlt der Mieter. Der Mietvertrag kann mit dem schriftlichen Einverständnis des Vermieters rückgängig gemacht werden.
- WICHTIG:** Die Zahlungsart und die Zahlungskonditionen sind ausnahmslos einzuhalten. Nachträgliche Rechnungsstellungen werden dem Mieter mit einer Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 25.— belastet. Temm Werbung+Event GmbH behält sich vor, alle Leerzeiten die den geplanten Ablauf des Auftrages belasten, in Rechnung zu stellen (z. B.: falsches Elektroprovisorium). Die Firma Temm Werbung+Event GmbH kann einen bestätigten Rabatt widerrufen, wenn der Mieter nicht in der Lage ist, den Nachweis für eine geleistete Arbeit im Rahmen der Vereinbarungen welche zum Rabatt geführt haben, zu erbringen, falls dies von Temm Werbung+Event GmbH gefordert wird (z. B.: Werbung, Hilfspersonal etc.).
- Temm Werbung+Event GmbH behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen den Rechtsweg einzuleiten. Gerichtsstand ist für alle Parteien Solothurn. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR. Dem Mieter wird ein Doppel ausgehändigt. Bedingungen zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ort/Datum: _____

Der Vermieter: _____ **Der Mieter** (bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters): _____



Mietvertrag / ergänzende AGB für aufblasbare Strukturen/Module

Tipp: Für den Fall das die aufblasbaren Strukturen/Module, Attraktionen (des weiteren als Anlage/n bezeichnet) exponiert stehen oder nicht ständig überwacht werden können, empfiehlt sich der Abschluss einer Versicherung die in der Zeit, da die Anlage in ihrem Verantwortungsbereich steht, Diebstahl und übrige Schäden (zB. mutwillige Beschädigung etc.) abdeckt.

Betrieb: Die Anlage darf nur am vereinbarten Datum benutzt werden. Weitergabe/Vermietung an Dritte ist strikte untersagt.

Selbstabholer/Selbstbetreiber: Die Anlagen werden bereitgestellt und der Kunde wird in die Bedienung eingewiesen. Bei Auftreten eines Defektes während dem Spielbetrieb sind sofort sämtlichen Stromstecker auszuziehen, es ist unverzüglich die Temm Werbung+Event GmbH zu verständigen. Es ist dem Mieter absolut untersagt, Reparaturen einzuleiten oder anzuordnen, ebenso am Luftgebläse. Bei Spielbetrieb sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Mieter stellt während der gesamten Betriebszeit zwingend eine erwachsene, verantwortliche Aufsichtsperson, die einen geordneten Betrieb gewährleisten kann. Es sind Kinder etwa gleichen Alters zusammen einzulassen, die Anzahl begrenzt sich durch die Grösse der Anlage. Die Kinder sind darauf hinzuweisen, dass nicht auf oder über die Seitenwände geklettert werden darf. Schuhe, Halsketten, Ringe, Brillen, Handys und Gegenstände welche Verletzungen herbeiführen oder die Anlagen beschädigen können, müssen vor der Anlagebenutzung entfernt werden. Renitente- Kinder sind wegzuweisen. Für allfällige Schäden an Personen und Anlage haftet vollumfänglich der Mieter.

Allgemeines: Alle Anlagen erfüllen die erforderlichen Betriebs- und Sicherheitsvorschriften und unterliegen regelmässigen technischen Überprüfungen. Der Mieter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zur Annahme der Anlage. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übernahme zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter sofort mitzuteilen. Wird keine Mängelrüge erhoben, so gilt der Gegenstand als in gebrauchsfähigem Zustand übernommen zu haben. Reservieren sie sich genügend Zeit, um alle Aufwände mit der notwendigen Sorgfalt und Eigenverantwortung leisten zu können. Organisieren sie frühzeitig eigenes Hilfspersonal, damit die Anlagen rechtzeitig und einwandfrei in Betrieb genommen werden können!

Technisches: Stromanschluss 230 Volt, Absicherung 10 oder 16 A, über Dose oder Kupplung Typ 12/13, ist durch den Mieter zu stellen. Die Anlage ist mit 25 Meter Zuleitung ausgerüstet. Das Verlegen des Elektrokabels (zB. Aufhängen) ist Sache des Mieters. Es obliegt dem Mieter, den Stromanschluss vor Aufbau der Anlage einzurichten und durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen (Personenschutzsicherung über FI-Schalter ist zwingend) sowie die Bau- Gewerbe- und Feuerpolizeilichen Auflagen einzuhalten. (Der Mieter ist als Veranstalter haftbar, Temm Werbung+Event GmbH ist nur Vermieter).

Der Aufstellplatz: muss sauber, hart, trocken und eben sein. (Keine feuchten Kies- oder Wiesenplätze, für aufblasbare Anlagen müssen Kiesplätze mit zB. Vlies abgedeckt werden). Das Verschieben der Anlage ist nur in abgebautem Zustand möglich.

Bewilligungen: Eventuelle kantonale oder kommunale Bewilligungen, (Patente, SUISA, Versicherungen etc.) sind vom Mieter zu besorgen und abzuschliessen. Sämtliche in diesem Zusammenhang stehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Wetter: Das Wetterrisiko liegt vollumfänglich beim Mieter. Bei einsetzendem Regen, Wind oder Schneefall darf nicht jede Anlage im Freien betrieben werden. Gegebenenfalls muss der Aussenbetrieb unverzüglich eingestellt und das Elektrische ausgezogen werden. Diese Anlagen inkl. Gebläse müssen sofort mit Decken abgedeckt werden!

Haftung: Erfüllt der Mieter eine der unter «Allgemeines» oder «Technisches» aufgeführten Voraussetzungen nicht und kann eine Anlage deshalb nicht gestellt werden, haftet er mit 100% des vereinbarten Mietpreises. Er haftet auch für Diebstahl und/oder Beschädigung einer Anlage durch ihn oder Dritte, solange die Anlagen in seinem Verantwortungsbereich stehen (Mietdauer, auch über Nacht) und /oder bewegt werden. Er haftet für Schäden an einer Anlage, die wegen Unsorgfältigkeit seinerseits oder Dritten beim Transport, Aufstellen oder Betreiben einer Anlage verursacht werden. Er haftet für Schäden an einer Anlage die durch fehlerhafte elektrische Installationen seinerseits oder seinem Beauftragten verursacht werden. Temm Werbung+Event GmbH haftet nicht für anlagebedingte Schäden an Drittsachen, der Mieter hat die notwendigen Vorkehrungen zu deren Schutz zu treffen. Kann ein geordneter, unfallfreier Betrieb einer Anlage durch den Mieter nicht mehr gewährleistet werden (Demos, mutwillige Störungen, im speziellen alkoholisierte Personen usw.), muss der Betrieb unverzüglich im Sinne der Gewährleistung der Sicherheit eingestellt, ggf. die Anlage abgebaut werden. Renitente- oder Personen in angetrunkenem Zustand sind wegzuweisen, nötigenfalls ist der Betrieb unverzüglich einzustellen. Für allfällige Schäden an Personen und Anlage haftet vollumfänglich und alleinig der Mieter. Er verpflichtet sich zur Deckung allfälliger Personen- u. Sachschäden eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Temm Werbung+Event GmbH ist weder für Sach- noch Personenschäden haftbar. Kann eine Anlage aus einem bei Temm Werbung+Event GmbH liegenden Grund nicht geliefert/gestellt werden, fällt der Vertrag entschädigungs- und ersatzlos dahin. Unsere Geräte unterstehen intensiven Wartungs- und Unterhaltsanforderungen und werden vor jedem Einsatz geprüft und getestet. Sollte trotz strenger Kontrollen vor oder nach der Auslieferung eine technische Störung den Einsatz unterbrechen oder gar verhindern, kann der Vermieter/Temm Werbung+Event GmbH in keiner Weise für allfällige Forderungen wie entgangene Werbung/Ersatz oder sonstige Entschädigungen belangt werden. Der vereinbarte Mietpreis reduziert sich nicht.

Werbung: Es ist untersagt, klebende oder beschädigende Werbung etc. auf der Anlage anzubringen! Für das Entfernen oder Reparieren wird separat Rechnung nach Aufwand gestellt!

Transportmittel: Unterschätzen sie die Grösse und das Gewicht der Anlagen nicht. Zum Auf-/Abladen benötigen Sie je nach Anlage 2-3 Mann!

Wir bitten Sie beim Zusammenpacken der Anlage unbedingt darauf zu achten, dass:

- diese nur in vollständig trockenem Zustand, richtig gefaltet und eng zusammengerollt wird!
- diese innen wie aussen sauber sowie von Steinen, Papierresten und anderem Überbleibsel gereinigt ist!
- diese bei starker Verschmutzung mit einem nur feuchten Lappen abgerieben und dann trocken gerieben wird!
- diese komplett inkl. Zubehör und Vlies, Teppiche, Gebläse, Bindegurten etc. retourniert wird!
- diese wirklich eng verschnürt und gebunden wird! (Spannsset wird mitgeliefert)
- diese grundsätzlich so zurück gebracht wird wie Sie diese gerne übernehmen!

Ich habe die vorliegenden, ergänzenden Geschäftsbedingungen (AGB) verstanden und anerkannt:

Der Mieter: _____